

Geschäftsordnung
der Sparte Segelflug im FSVS e.V.

§ 1
Grundsätze, Zweck und Namen

- (1) Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung des FSVS e.V., die uneingeschränkt für die Sparte Segelflug Anwendung findet, soweit hier nichts Weitergehendes geregelt ist.
- (2) Zweck der Sparte Segelflug ist die Pflege des Segelflugsports,. Die Ausbildung von Segelflugzeugführern nach den gesetzlichen Vorschriften und Regeln des DAeC und insbesondere die Ausbildung und Förderung der Jugend.
- (3) Die Sparte führt den Namen „Sparte Segelflug im FSVS e.V.“. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist in den §§ 3 und 4 der Satzung des FSVS e.V. geregelt. Darüber hinaus kann eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft (z.B. für sog. Schnupperlehrgänge) ohne Stimmrecht und Anrecht am Vereinsvermögen vom Spartenvorstand verliehen werden.

§ 3
Die Mitgliederversammlung der Sparte

Die Spartenmitgliederversammlung ist in § 7, Abs. 5 der Satzung des FSVS e.V. geregelt.

§ 4
Der Spartenvorstand

Der Spartenvorstand besteht aus. dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Der Vorstand benennt für die Wahlperiode die Referenten Technik, Ausbildung und den Jungpilotensprecher.

§ 5
Aufgaben des Spartenvorstandes

(1) 1. Vorsitzende

Die Sparte Segelflug wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet und im Rahmen der Aufgaben der Sparte gegenüber dem Präsidium des FSV e.V. und nach außen vertreten (§ 30 BGB): Er hat Bankeinzugsvollmacht. Ihm obliegt die organisatorische Koordination der Referate und die Öffentlichkeitsarbeit. Im Ablauf des Flugbetriebs hat er insbesondere folgende Aufgaben:

Einsatz der Vereinsflugzeuge, Organisation des Vereinslehrgangs, Jugendmaßnahmen, Kontaktpflege zu anderen Vereinen, Erstellen der Dienstpläne.

(2) Geschäftsführer:

Der Geschäftsführer vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle. Die Vertretung braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden. Er ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und den Schriftverkehr zuständig und hat Bankeinzugsvollmacht. Ihm obliegt die Abwicklung der Kontenführung in allen Geldangelegenheiten der Sparte, wobei die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung zu beachten sind. Hierbei sind Personen- und Sachkonten zu führen. Die Mitgliederkonten werden auf Guthabenbasis geführt, sofern der Vorstand in Einzelfällen keine andere Regelung beschlossen hat. Kassenvorschüsse sind vom 1. Vorsitzenden anzuweisen und erst dann durch die Kasse ausbezahlen. Zum Ende des Geschäftsjahres erstellt der Geschäftsführer den Jahresabschluss und für die Spartenversammlung zum Saisonende eine Statistik.

(3) Referent Technik (wird vom Vorstand benannt):

Der Referent Technik muss im Besitz einer gültigen Werkstattleiterlizenz sein. Seine Aufgabe ist die Betreuung des gesamten technischen Geräts der Sparte (Segelflugzeuge, Instrumente, Transportanhänger, Rettungsgerät, Seilrückholer). Ihm steht allein die Entscheidung über die sachliche Einsatzfähigkeit des Gerätes zu. In der Vereinswerkstatt hat er die alleinige Weisungsbefugnis und koordiniert die auszuführenden Arbeiten. Er kann für bestimmte Aufgaben und Teilbereiche geeignete Personen beauftragen.

(4) Referent Ausbildung (wird vom Vorstand benannt) :

Der Referent Ausbildung muss eine Tätigkeit als Segelflugzeuglehrer von mindestens 3 Jahren nach Lizenzerteilung absolviert haben. Er hat die Aufgabe, die theoretischen und praktische Ausbildung der Flugschüler unter Mithilfe der übrigen Vereinsfluglehrer zu organisieren und auszuführen mit dem Ziel, konsequent zur Erlangung des BZF und der PPL-C hinzuarbeiten. Insbesondere hat er den diensthabenden Fluglehrer über Ausbildungsstand und notwendige Ausbildungsmaßnahmen der einzelnen Flugschüler zu informieren. Für das Winterhalbjahr plant er den theoretischen Unterricht ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Segelflugvereinen und setzt hierzu Fluglehrer ein. Außerdem nimmt er die nach den Bestimmungen des DAeC erforderlichen praktischen und theoretischen Zwischenprüfungen ab.

(5) Jungpilotensprecher (wird vom Vorstand benannt) :

Der Jungpilotensprecher vertritt im Vorstand die Interessen der Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie aller anderen Piloten in der Ausbildung. Er soll das 18. Lebensjahr vollendet und Stimmrecht nach der Satzung des FSVS e.V. haben. Der Jungpilotensprecher wird aus den Reihen des Personenkreises, den er zu vertreten hat, dem Spartenversammlung vorgeschlagen.

Besondere Aufgaben des Jungpilotensprechers sind die Mitbestimmung in der Jugendarbeit, die Mitarbeit bei der Organisation des Flugbetriebes, vor allem des Ausbildungsbetriebes, des Werkstattbetriebes und die Mitwirkung beim Vereinslehrgang.

§ 6 Spartenvorstandssitzungen

Der Spartenvorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal halbjährlich oder wenn ein Mitglied des Spartenvorstandes dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner in dieser Geschäftsordnung benannten Spartenvorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit und sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Änderung der Gebührenordnung und bei Anschaffung oder Veräußerung von Fluggerät. Grundsatzentscheidungen bei der Anschaffung oder Veräußerung von Fluggerät werden von der Spartenmitgliederversammlung getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 7 Kassenprüfung und Kassenprüfer

Gem. §7 Abs. 5 Nr.5 der Satzung des FSVS e.V. werden die Spartenkassenprüfer von der Spartenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Aufgabe ist die jährliche Prüfung der Kasse auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. In der Spartenversammlung ohne Vorstandswahl ist von Ihnen ein Prüfbereich über die gesamte Amtsperiode zu erstellen und der Versammlung vorzulegen. Gemäß ihrem Prüfungsergebnis stellen die Kassenprüfer den Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Betriebsordnungen

Betriebsordnungen können vom Spartenvorstand unter Federführung des jeweiligen Fachreferenten für ihren Bereich erlassen werden.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde in der Spartenmitgliederversammlung am 14.03.2009 mit der erforderlichen Mehrheit nach der Satzung des FSVS e.V. beschlossen.

Der Spartenvorstand